

BETREUUNGSGERICHTSTAG NORD 2013

50 Jahre Betreuungsrecht | „Ein ungewöhnlicher Ausblick“

Dokumentation Zukunftswerkstatt 4:
„Der Bürgergesellschaft gehen die Bürger aus – Ehrenamt als Bürgerpflicht?“

1. Impulsreferate

Prof. Dr. Rainer Adler

Abschluss:

Verwaltungswissenschaften an der Uni Konstanz,
Promotion Dr. rer.soc. zum "Berufsbetreuer als Freier Beruf"

Tätigkeit:

seit 1999 Professur Sozial- und Pflegemanagement an der
Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Dozent Qualitätsmanagement für Berufsbetreuer an
der Steinbeis-Hochschule Berlin, Mitglied Qualitätsbeirat des BdB e.V.

Einrichtung/Institution:

Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Steinbeis-Hochschule Berlin, BdB e.V.

Kompetenzen:

Managementfunktion bei einem überregionalen Suchthilfeträger, 10 Jahre Berufsbetreuer in Erlangen, Promotion Dr. rer. soc. zum "Berufsbetreuer als Freier Beruf", Qualitätsauditor nach ISO 9001, Mitglied der überörtlichen Arbeitsgemeinschaften im Betreuungswesen in Bayern und Thüringen

Publikationen:

- Adler, R.: Ohne Ziel ist auch der Weg egal: Betreuungsgericht und Berufsbetreuer im Lichte der Agenturtheorie, in: BtPrax 6/2012
- Adler, R./Weigel, M.: Dienstleistungsqualität allein macht noch keine gute Betreuung. Betreuungssoziologisch empirische Untersuchung zur Zufriedenheit von Betreuten mit ihren Betreuern, in: Betreuungsrechtliche Praxis BtPrax 05/2012: 179-184
- Adler, R. (Hrsg.): Einstieg in die Berufsbetreuung Workshops, Fachreferate und Diskussionen zum Berufseinsteigertag 2010 an der Fachhochschule Jena mit Unterstützung des BdB-Thüringen, Jenaer Schriften zur Sozialwissenschaft Band Nr. 8



BETREUUNGSGERICHTSTAG NORD 2013

50 Jahre Betreuungsrecht | „Ein ungewöhnlicher Ausblick“

Dokumentation Zukunftswerkstatt 4:

„Der Bürgergesellschaft gehen die Bürger aus – Ehrenamt als Bürgerpflicht!“

Thesen:

1) Das Betreuungswesen lässt sich im Rahmen der Dritter Sektor-Theorie in vier idealtypische Bereiche einteilen: a) informeller Bereich (Familie) b) dritter Sektor (Betreuungsverein) c) zweiter Sektor (Markt: Berufsbetreuer) d) erster Sektor (Staat: Betreuungsbehörde/-gericht). Der Betreuungsverein deckt demnach den zivilgesellschaftlichen (oder: bürgerschaftlichen) Bereich ab. Daraus ergibt sich eine Schnittstelle zum informellen Bereich (Unterstützung der Familienbetreuer und Ehrenamtlichen), zum Markt (als vergütete Betreuer) und zum Staat (durch gesetzliche Aufträge/Zulassung). Aus dieser Position entspringen spezifische Beziehungen zur jeweiligen Umwelt der Betreuungsvereine. Der Betreuungsverein ist damit das "zivilgesellschaftliche Gesicht" der Betreuung (neben dem „marktlichen Gesicht“ und dem „staatlichen Gesicht“).

2) Die Zulassungs- und Förderbedingungen der Betreuungsvereine gehen von einer (über)regionalen Bestimmung von Zielen und Zwecken aus. Im Gegensatz zum Berufsbetreuer, der nur die Betreuung im Blick hat oder der Betreuungsbehörde, deren Zuständigkeit an den Grenzen der Gebietskörperschaft endet. Aus zivilgesellschaftlicher Sicht geht es deshalb nicht um eine funktional/politisch begrenzte Funktion, sondern um eine Vernetzung im räumlichen Kontext. Daraus ergeben sich Erwartungen an die Förderbedingungen der Betreuungsvereine und an deren Positionierung im geographischen, insbesondere Stadt- und Land-Raum.

3) Ehrenamt und Betreuungsverein sind nicht getrennt vorstellbar, weder historisch noch hinsichtlich der Sektorenposition. Ein bürgerschaftlich orientiertes Betreuungswesen hat nicht den unmittelbar Verwandten/Bekanntem als Betreuer, sondern den Betreuungsverein zum Kern. Deshalb sind weder Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit, noch Familienbetreuung und Ehrenamtlichkeit passende Synonyme.

4) Die zivilgesellschaftliche Funktion können die Betreuungsvereine nur wahrnehmen, wenn sie den Lebenszyklus der Betroffenen mit ihren Dienstleistungen in Verbindung bringen können. Betreuungsvereine dürfen weder vollständig in der Betreuungsarbeit aufgehen mit der Querschnittarbeit als Appendix. Sie dürfen aber auch die Betreuungsführung nicht vernachlässigen, vergleichbar mit den Betreuungsbehörden, um nachhaltig als ganzheitliches Kompetenzzentrum im Betreuungswesen fungieren zu können. Daraus ergeben sich Forderungen an die Finanzierungsbedingungen.

5) Damit die zivilgesellschaftliche Perspektive auf das Betreuungswesen mittels Betreuungsvereine funktionieren kann, sollten nicht nur Randfunktionen der Betreuungsbehörden wie Beratung und Öffentlichkeitsarbeit an die Vereine delegiert wer-



BETREUUNGSGERICHTSTAG NORD 2013

50 Jahre Betreuungsrecht | „Ein ungewöhnlicher Ausblick“

Dokumentation Zukunftswerkstatt 4:
„Der Bürgergesellschaft gehen die Bürger aus – Ehrenamt als Bürgerpflicht!“

den. Vielmehr sollten diese gezielt in die betreuungsrechtlichen Ermittlungen und Verhandlungen, insbesondere als Verfahrenspfleger einbezogen werden. Da die Vereine eine lokale Präsenz und Funktion einnehmen (im Gegensatz zum örtlich eher anonymen Berufsbetreuer), sollten Vollmachten-vertretungen gezielt an die Vereine herangetragen werden. Vollmacht basiert stärker als Betreuung auf dem unmittelbaren Vertrauen, auf persönlicher Erfahrung und biographischer Kontinuität. Betreuungsvereine sollten diesen Bereich des Vertretungswesens als zivilgesellschaftlich präferierte Form propagieren und repräsentieren. Der selbständigen Berufsbetreuung käme damit die Kernfunktion professioneller, in wirtschaftlicher Eigenverantwortung agierender Betreuung zu. Somit würde auch die potenziell wettbewerbliche Situation zwischen Berufs- und Vereinsbetreuung aufgehoben.

6) Eine zivilgesellschaftliche Perspektive bezieht auch die Wohlfahrtsverbände als Träger von Betreuungsvereinen ein. Damit würden auch die jeweiligen Wertvorstellungen bzw. strategischen Ausrichtungen der Verbände in das Betreuungswesen einfließen und es zwangsläufig politisieren. Betreuung bekommt damit eine Wertorientierung, die langfristig das Betreuungsrecht selbst weiterentwickeln hilft. Das Betreuungswesen wird damit „diskursfähig“.

7) Die zivilgesellschaftliche Perspektive auf das Betreuungswesen lässt eine Kombination von Betreuungsverein und anderen Hilfsangeboten sinnvoll erscheinen. Wenngleich von den Vereinen kein Quartiersmanagement im engeren Sinne erwartet werden kann, zumal der Verein als Betreuer auch ein Ort ist, an dem Grundrechtseingriffe und Zwangsmaßnahmen entschieden und dokumentiert werden. Eine Weiterentwicklung zu Bürgerbüros oder die Kombination mit anderen sozialarbeiterischen Hilfsangeboten könnten dennoch insbesondere in Großstädten mit sozialen und gerontographischen Herausforderungen den Übergang zwischen Betreuung und Sozialarbeit in beiden Richtungen erleichtern.

